

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 28 vom 18. Mai 2018

Der Petitionsausschuss hat am 18. Mai 2018 die nachstehend aufgeführten 32 Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Insa Peters-Rehwinkel

Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: S 19/110

Gegenstand:

Änderung an der Ampelanlage Malerstraße

Begründung:

Die Petentin hat vorgetragen, dass die Ampel im Kreuzungsbereich Malerstraße / Alter Postweg von Fahrzeugführern aus Richtung Stresemannstraße häufig übersehen werde. Sie fordert, angesichts der vielen Familien in der Nachbarschaft und der naheliegenden Grundschule „Alter Postweg“, die Herstellung einer verkehrssicheren Querung des genannten Kreuzungsbereichs und hat Maßnahmen angeregt, mittels derer eine bessere Erkennbarkeit der Signalanlage ermöglicht werden soll.

Die Petition wird von 113 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung und der Ortsbesichtigung zu ihrer Petition mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die signalisierte Fußgängerquerung ist für den Kraftfahrzeugverkehr aus Richtung Stresemannstraße mit drei Signalgebern mit neuester LED-Technik für die zweispurige Zufahrt ausgestattet. Die Signalgeber sind so ausgerichtet, dass aus Richtung Stresemannstraße zwei Signalgeber aus ca. 135 Meter Entfernung, alle Signalgeber aus mindestens 80 Meter Entfernung grundsätzlich gut zu erkennen sind. Ungeachtet dessen ist es nach Aussage der Petentin und des Amtes für Straßen und Verkehr wiederholt zu Rotlichtverstößen gekommen.

Der Petitionsausschuss konnte sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung davon überzeugen, dass bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit durch das Amt für Straßen und Verkehr vorgenommen worden sind. Für eine bessere Sicht auf die Ampelanlage ist ein Rückschnitt dort hineinragender Äste und Zweige erfolgt. Das Amt für Straßen und Verkehr hat zudem zugesichert, auch weiterhin regelmäßig einen Rückschnitt zu veranlassen. Im Juni 2017 wurden zusätzlich Kontrastblenden an den Signalgebern angebracht, damit diese die Signalgeber noch deutlicher im Vordergrund erscheinen lassen und die Aufmerksamkeit auf die Signalanlage erhöhen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die bereits durchgeführten Maßnahmen und sieht hierin notwendige Schritte zur Minimierung des vorhandenen Gefährdungspotenzials. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Querung Malerstraße Bestandteil

eines Schulwegs ist, bittet der Ausschuss den Senat darüber hinausgehend um Prüfung folgender Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Erkennbarkeit der Signalanlagen:

- Die Installation einer stationären Rotlichtüberwachung,
- die Einrichtung einer Tempo-30-Zone,
- das Aufstellen eines Verkehrszeichens 131 gemäß StVO (Lichtzeichenanlage) bzw. Anbringen einer Fahrbahnmarkierung mit Hinweis auf die Lichtzeichenanlage sowie
- die Aufhebung der Nachtabstaltung der Ampelanlage.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und Die Linke, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/82

Gegenstand:

Sofortige Sanierung des Westbades

Begründung:

Der Petent bemängelt die Zustände im Westbad und fordert eine sofortige Sanierung bzw. den Neubau des Westbades. Auf den Neubau von 50-Meter-Bahnen in Horn-Lehe sollte stattdessen verzichtet werden.

Die Petition wird von 22 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Petenten, dass beim Westbad ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Allerdings darf bei der Entscheidung über eine Sanierung oder einen Neubau nicht das Westbad isoliert betrachtet, sondern müssen die weiteren Bäder im Stadtgebiet sowie die Interessen aller Bürger/innen der Stadt Bremen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat im September 2017 ein umfassendes Bäderkonzept beschlossen. Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts stimmt der Senat dem Neubau eines Kombibades und der Sanierung/dem Umbau des Freibades Horn sowie dem Ersatzneubau Westbad zu. Mit dem Ersatzneubau des Westbades soll im Herbst 2019 begonnen werden.

Damit während der Bauphase genügend Wasserflächen für alle Nutzerinnen und Nutzer der Bremer Bäder zur Verfügung stehen, finden die verschiedenen Maßnahmen zeitversetzt statt. Dem Wunsch des Petenten nach einer sofortigen Sanierung des Westbades kann daher nicht entsprochen werden. Seiner weiteren Forderung nach einem Verzicht auf den Bau von 50-Meter-Bahnen am Standort Horn kann sich der Ausschuss nicht anschließen, da der Schwimmsport in Bremen ein berechtigtes Interesse an einem wettkampfgerechten Bad hat.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und Die Linke und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/147

Gegenstand:

Erhalt des Unibades

Begründung:

Der Petent wünscht den Erhalt des Unibades um die anderen Bäder zu entlasten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Durch die Schließung des Studienganges Sport an der Universität Bremen besteht kein Bedarf und keine Möglichkeit mehr, das Unibad für die Belange von Forschung und Lehre zu nutzen. Die Kosten für die weitere Sanierung des Unibades würden die zunächst veranschlagten 18 Millionen Euro aufgrund der Anforderungen an Sicherheit und Statik überschreiten. Vor diesem Hintergrund hat der Senat im September 2017 ein umfassendes Bäderkonzept beschlossen. Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts stimmt der Senat u.a. der Sanierung/dem Umbau des Freibades Horn zu. Das neue Bad wird die gleiche Wasserfläche wie das Unibad aufweisen. Geplant sind zehn Bahnen mit einer Länge von 50 m, so dass auch Wettkämpfe durchgeführt werden können. Den Schwimmverbänden wurde dabei die Möglichkeit eingeräumt, Ihre Interessen mit einzubringen.

Der Petitionsausschuss bedauert die Schließung des Unibades. Gleichwohl hat der Ausschuss bereits im sachgleichen Petitionsverfahren S 19/140 einen dauerhaften Erhalt aus Kostengründen für nicht vertretbar gehalten. An dieser Auffassung wird festgehalten.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der FDP sowie bei Enthaltung der Fraktion der CDU, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.:
S 19/234

S 19/215

Gegenstand:

Beschwerde über ein geplantes Bordell

Begründung:

Die Petenten haben Bedenken gegen die Errichtung eines bordellartigen Gewerbetriebs in der ehemaligen „Oelkers-Villa“ an der Ochtum vorgetragen. Sie fordern die Stadt auf den Bauantrag abzulehnen und weisen darauf hin, dass sich auf dem Grundstück während des zweiten Weltkriegs ein Kriegsgefangenenlager befand.

Die Petition S 19/215 wird von 211 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie zur Petition S 19/234 zusätzlich eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hat er die Petition S 19/215 öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petenten zwar nachvollziehen. Er kann ihrem Anliegen allerdings nicht entsprechen.

Pläne für die Errichtung einer Gedenkstätte zur Zwangsarbeit auf dem betreffenden Grundstück lagen und liegen nicht vor. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass es in Bremen bereits verschiedene Gedenkstätten zum Thema Zwangsarbeit gibt. Beispielhaft sind der Bunker Valentin sowie Gedenkstätten auf dem Gelände des Stahlwerkes sowie auf dem Gelände des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers auf der Bahrsplate in Blumenthal zu nennen.

Aus baurechtlicher Sicht ist festzustellen, dass die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt ist. Bei dem geplanten Eros-Center handelt es sich nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um eine Unterart des Gewerbebetriebs i.S.d. Baunutzungsverordnung. Als „sonstiger Gewerbebetrieb“ ist das geplante Eros-Center auf der Grundlage des Bebauungsplans 1762 in einem Gewerbegebiet planungsrechtlich zulässig. Indem das geplante Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Normen entsprach, besaß der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung. Die Ablehnung des Bauantrags wäre daher unzulässig gewesen, so dass die Bauaufsichtsbehörde rechtlich zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet gewesen ist.

Der Petitionsausschuss hat insoweit keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten. Die Petenten sind daher auf den Rechtsweg zu verweisen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/229

Gegenstand:

Erhalt des Polizeireviers in der Lilienthaler Heerstraße

Begründung:

Die Petentin wünscht den Erhalt des Polizeireviers in der Lilienthaler Heerstraße in der derzeitigen Form. Sie weist auf die gestiegene Einwohnerzahl in Borgfeld, die Aufnahme von Flüchtlingen in Horn-Lehe und Borgfeld sowie auf gestiegene Einbruchszahlen hin.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Eine Schließung des Polizeireviers in Horn und die Abschaffung des Streifenwagens im Revier Horn sind in den Reformplänen der Polizei nicht vorgesehen. Im Rahmen der „Polizeireform 2600“ ist vorgesehen, mittels einer Zentralisierung der Streifenwagen an sechs Polizeikommissariaten, einen verlässlicheren Einsatz, insbesondere bei Personalausfällen, zu gewährleisten. Das Revier wird zukünftig, ebenso wie die anderen Reviere, allerdings nicht mehr in den Notruf eingebunden sein. Die Notrufeinsätze sollen in Zukunft von sechs Großwachen aus erfolgen, die rund um die Uhr besetzt sind. Allerdings wird der Streifenwagen des Reviers Horn außerhalb von Notrufeinsätzen für Schwerpunktmaßnahmen eingesetzt, über die die Revierleitung eigenständig entscheiden kann.

Aufgrund der in den nächsten Jahren beabsichtigten personellen Aufstockung soll künftig die Zahl der Kontaktpolizisten im gesamten Stadtgebiet auf 100 erhöht werden. Die bestehenden Revierleistungen, wie etwa Fahrradregistrierungen, Beratungen etc. werden auch zukünftig ein unverändertes Serviceangebot der Reviere bleiben.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Angesichts neuer Rahmenbedingungen, wie einer veränderten allgemeinen Sicherheitslage und im Kontext zur Personalausstattung der Polizei Bremen, wird eine Anpassung an bestehende Strukturen und Standards als unumgänglich angesehen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion Die Linke folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/255

Gegenstand:

Beschwerde über das Migrationsamt

Begründung:

Der Petent wendet sich gegen einen Bescheid des Migrationsamtes, mit welchem sein Einbürgerungsantrag abgelehnt wurde. Zudem fühlt er sich vom Migrationsamt ungerecht und unkorrekt behandelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Petent hat am 8. Januar 2014 seine Einbürgerung beantragt. Da der Petent in der Vergangenheit erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten war, standen gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StAG die Verurteilungen bis zur Tilgung aus dem Bundeszentralregister am 22. September 2016 seiner Einbürgerung entgegen. Bis zur Tilgung der Strafen aus dem Bundeszentralregister wurde das Verfahren ausgesetzt.

Über die gesamte Dauer des Verfahrens wurde dem Petenten jedoch mehrfach mitgeteilt, dass die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG, die Sicherung

des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, nicht erfüllt seien, da der Petent ergänzend Leistungen nach des Sozialgesetzbuch II beziehe und den Bezug dieser Leistungen auch zu vertreten habe.

In einem in der Einbürgerungsbehörde am 15. Mai 2017 geführten Gespräch, an welchem der Petent mit seiner Rechtsanwältin teilnahm, soll mit dem Petenten die Rechtslage erörtert und ihm Optionen aufgezeigt worden sein. Aufgrund einer positiven Tendenz soll ihm angeboten worden sein, das Verfahren nochmals für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen, um ihm Gelegenheit zu geben, die wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder durch die weitere Verbesserung der Einnahmesituation aus der Selbständigkeit herzustellen. Der Petent bat jedoch durch seine Rechtsanwältin mit Schreiben vom 16. Mai 2017 um die Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Sodann hat die Rechtsanwältin am 26. Mai 2016 mitgeteilt, dass die Vertretung des Petenten beendet sei. Der Petent soll danach nicht zu erkennen gegeben haben, dass eine Entscheidung über den Einbürgerungsantrag nicht mehr getroffen werden solle. Daraufhin wurde der Einbürgerungsantrag mit Bescheid vom 30. Mai 2017 abgelehnt. Der Petent hat am 20. Juni 2017 gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde vom Migrationsamt mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass ein solcher im Einbürgerungsverfahren nicht zulässig und Klage beim zuständigen Gericht einzureichen sei. Da der Petent gegen den Ablehnungsbescheid keine Klage erhoben hat, wurde der Bescheid rechtskräftig.

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Dem Petenten geht es um eine positive Entscheidung über den abgelehnten Einbürgerungsantrag. Um sich gegen die Ablehnung seines Antrages zu wehren, hätte der Petent innerhalb eines Monats gegen den Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht erheben müssen. Dieses hat der Petent unterlassen und damit die Ablehnung rechtskräftig werden lassen. Es übersteigt die Kompetenzen des Petitionsausschusses ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zu ersetzen. Zudem kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, dass der Petent ungerecht und unkorrekt vom Migrationsamt behandelt worden ist. Der Petent kann einen neuen Antrag auf Einbürgerung stellen und neue Nachweise und Unterlagen beibringen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion Die Linke folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/280

Gegenstand:

Beschwerde über eine Abschiebung

Begründung:

Der Petent beschwert sich darüber, dass eine Fachkraft aus Albanien abgeschoben worden sei. Sie sei fachlich qualifiziert gewesen und habe gut deutsch gesprochen. Gleichwohl habe man ihr nur ein Arbeitsvisum für Hamburg erteilt und dieses nicht auf Bremen umschreiben wollen. Wegen des bestehenden Fachkräftemangels sei ihm dies nicht nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich kann der Petitionsausschuss das Unverständnis des Petenten nachvollziehen. Auch er ist der Meinung, dass es Fachkräften aus dem Ausland ermöglicht werden sollte, in Deutschland zu arbeiten.

Für die Einreise in die Bundesrepublik ist grundsätzlich ein Aufenthaltstitel erforderlich, der in der Regel in Form eines Visums bei der Botschaft im Heimatland des Ausländers beantragt wird.

Albanischen Staatsangehörigen können in den Jahren 2016 bis 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Ein Aufenthaltstitel zum Zweck einer Erwerbstätigkeit wird nur für eine konkrete Beschäftigung erteilt. Hier können auch regionale Faktoren maßgeblich sein. Wie es sich im konkreten Fall verhalten hat, konnte der Petitionsausschuss nicht aufklären, da der Sachverhalt nicht ausreichend konkretisiert wurde.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/62

Gegenstand:

Initiierung eines Wettbewerbs zur Nutzbarmachung der Kenntnisse von Flüchtlingen

Begründung:

Der Petent regt an, einen Wettbewerb auszuschreiben, in dem die besten Lösungen für die Nutzbarmachung von neuen zusätzlichen handwerklichen Fähigkeiten, insbesondere durch Flüchtlinge, honoriert würden. Mit einem solchen Wettbewerb könne der Blickwinkel auf die vielen Fähigkeiten gelenkt werden, die Flüchtlinge mitbrächten.

Die Petition wird von 4 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Zudem hat er nach der öffentlichen Beratung der Petition den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit um eine Stellungnahme gebeten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss begrüßt jede Initiative, die darauf abzielt, die Integration von geflüchteten Menschen zu verbessern. Allerdings betonen sowohl die Stellungnahmen des Senats als auch des Parlamentsausschusses, dass es insbesondere im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) bereits zahlreiche Ansätze und Initiativen gibt, um Betriebe und geflüchtete Menschen in Kontakt zu bringen und deren Potenziale und Fähigkeiten zu beiden Gunsten zu nutzen. Insbesondere soll es noch in diesem Jahr ein spezielles, mit ESF-Mitteln gefördertes Programm geben mit dem Ziel, Prozesse in diesem Bereich zu organisieren und Unterstützung zu leisten.

Der Ausschuss ist überzeugt, dass dieser Ansatz erfolgversprechender ist, als einen Wettbewerb zu gestalten und zu initiieren.

Eingabe Nr.: S 19/162

Gegenstand:

Teilhabe am Arbeitsleben bei Behinderung

Begründung:

Der Petent begehrt die Teilhabe am Arbeitsleben als Mensch mit Behinderung. Er trägt vor, dass seine befristete Stelle beim Arbeitgeber „Förderwerk“ am 31.01.2017 auslaufe, er aber gerne das Beschäftigungsverhältnis fortsetzen möchte. Da das Beschäftigungsverhältnis vom Jobcenter Bremen mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert werde, sei das Zustandekommen eines anschließenden Arbeitsvertrages daran gebunden, dass der Arbeitgeber den Eigenfinanzierungsanteil um 10 Prozent erhöhe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - welcher wiederum das Jobcenter Bremen beteiligt hat - eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Die Förderung des Arbeitsplatzes des Petenten erfolgte mit 60 Prozent über insgesamt 24 Monate. Grundsätzlich wäre auch eine Förderung von maximal 60 Monaten möglich gewesen, da es sich um einen besonders betroffenen

schwerbehinderten Kunden handelt. Aufgrund des bestehenden befristeten Arbeitsvertrages mit „Förderwerk“ ist aber lediglich eine Förderdauer von 24 Monaten möglich gewesen.

Eine weitere Förderung des Arbeitsplatzes des Petenten wäre nur möglich gewesen, wenn eine Minderung des Eingliederungszuschusses von 10 Prozent erfolgt wäre. Grundsätzlich ist nach § 90 Abs. 4 S. 1 SGB III der Eingliederungszuschuss schon nach Ablauf von 12 Monaten um 10 Prozent zu mindern. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist er jedoch gemäß § 90 Abs. 4 S. 2 SGB III erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.

Der Sachverhalt wurde zwischen dem Jobcenter und dem Arbeitgeber „Förderwerk“ erörtert. „Förderwerk“ hat mitgeteilt, dass eine Übernahme von 10 Prozent nicht möglich sei und daher eine Verlängerung des Arbeitsvertrages ab dem 01.02.2017 nicht zustande kommen könne. Grundsätzlich hält das Jobcenter allerdings eine weitere Förderung bei Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für möglich. Darüber hinaus sei eine Prüfung erforderlich, ob eine Zuständigkeit im Rechtskreis SGB III vorliege, der eine Zuständigkeit der Agentur für Arbeit begründe.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten bezüglich der nicht möglichen Weiterbeschäftigung gut nachvollziehen und bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen zu können. Es handelt sich jedoch bei der Regelung des § 90 Abs. 4 S. 2 SGB III um eine gebundene Entscheidung, die dem Jobcenter kein Ermessen einräumt. Der Petitionsausschuss möchte den Petenten aber ermutigen, sich vom Jobcenter bezüglich weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

Eingabe Nr.: S 19/165
S 19/233

Gegenstand:

Bebauung Knoops Park / Umgang mit Allgemeinvermögen

Begründung:

Die Petenten wenden sich gegen die im Bebauungsplan 1274 vorgesehene Bebauung von Flächen in Bremen Nord. Er begründet dies u.a. mit der kulturellen Bedeutung von Knoops Park und Mängeln bei der Bauleitplanung. Der Petent zur Petition S 19/233 bemängelt darüber hinaus eine rechtswidrige Veräußerung von Flächen durch den Umweltbetrieb Bremen.

Die Petition S 19/165 wird von 285 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Finanzen sowie des Landesamtes für Denkmalpflege eingeholt. Außerdem hatte der Petent zur Petition S 19/165 die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung und der Ortsbesichtigung zu seiner Petition mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen kein Fehlverhalten senatorischer Behörden erkennen. Er sieht daher keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.

Die Petitionen sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Petitionsgesetzes an die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft abgegeben, da Ihr Anliegen ein laufendes Aufstellungsverfahren nach §§ 1 und 9 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat. Die Deputation hat daraufhin sichergestellt, dass die Rechte nach § 3 BauGB gewährt wurden. Am 27. April 2017 hat die Deputation über den Bebauungsplan beraten und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Die Einwände der Petenten im Hinblick auf die geplante Bebauung an der Billungstraße sind als Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB behandelt worden. Darüber hinaus haben die Petenten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zu den konkretisierten Planungen zu äußern (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Deputation hat sich umfassend mit der Argumentation auseinandergesetzt und dargelegt, dass mit der Übertragung der Grundstücke Kränholm und Billungstraße auf Stadtgrün kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat; die Flächen blieben vielmehr im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen, welche die Flächen schließlich, mangels gesetzlicher Kompetenz zum Vertragsabschluss für Stadtgrün/Umweltbetrieb Bremen, veräußert hat.

Der Petitionsausschuss sieht in Knoop's Park eine historische Parkanlage, deren Bedeutung sich nicht zuletzt in der Aufnahme in die Landesdenkmalliste wieder spiegelt. Der Petitionsausschuss kann jedoch keine Beeinträchtigung der historischen, denkmalgeschützten Parkanlage durch die Bauleitplanung erkennen.

Entgegen des Vorbringens des Petenten handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um einen Teil der Parkanlage; im Bebauungsplan 936A ist die betreffende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Betrieb, Unterhaltung und Sicherung der öffentlichen Grünanlagen“ festgesetzt. Dementsprechend hat das Landesamt für Denkmalpflege weder aus Sicht des Denkmalschutzes noch aus Sicht des Umgebungsschutzes Bedenken gegen eine Bebauung geäußert.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die den Petenten bekannten, sehr ausführlichen Stellungnahme der genannten Ressorts.

Die Stadtbürgerschaft hat inzwischen den Bebauungsplan 1274 auf Ihrer Sitzung am 24. April 2018 beschlossen. Der Petitionsausschuss sieht insoweit keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten. Die Petenten sind daher auf den Rechtsweg zu verweisen.

Eingabe Nr.: S 19/169

Gegenstand:

Beschwerde über Jobcenter Neustadt

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über das Jobcenter Osterholz und insbesondere die als sehr unfreundlich angesehene Behandlung durch die dortigen Mitarbeiter.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der der Petentin bekannten Stellungnahme hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ausführlich zu den Vorwürfen der Petentin Stellung genommen. Danach kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, dass die Bearbeitung des Antrags der Petentin außergewöhnlich lange gedauert hat. Dem Petitionsausschuss erscheint die Bearbeitung der Anträge des Petenten durch das Jobcenter angemessen. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass Anträge oft nicht gleich bei der Vorsprache bearbeitet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Jobcentern Publikumsverkehr stattfindet und Anträge inhaltlich geprüft werden müssen. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die Beschwerde der Petentin nicht nachvollziehen.

Ob ein unfreundliches Verhalten der Mitarbeiter gegenüber der Petentin vorgelegen hat, kann der Ausschuss im Rückblick nicht beurteilen. Ebenso wenig vermag der Ausschuss zu beurteilen, ob vorliegend eine frühzeitigere Beratung seitens des Jobcenters im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beantragung von Überbrückungsgeld angezeigt gewesen wäre. Grundsätzlich sieht der Petitionsausschuss jedenfalls eine umfassende Beratung der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - die sich auch auf mögliche eigeninitiativ zu beantragende Leistungen durch diese erstreckt - als erforderlich an.

Eingabe Nr.: S 19/194

Gegenstand:

Änderung der Baumschutzverordnung

Begründung:

Der Petent bittet, Bäume der Gehölzart Salix (Weide) bereits ab einem Stammumfang von 80 cm sowie Pappeln und Birken wieder den Schutzvorschriften der Baumschutzverordnung zu unterwerfen. Darüber hinaus regt er an, auch tote Bäume unter Schutz zu stellen.

Die Petition wird von 23 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:
Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Bei Weiden, Pappeln und Birken handelt es sich um so genannte Pionier- oder Weichhölzer, die einem schnellen Wachstum unterliegen. Aufgrund ihres weichen Holzes sind sie sehr brüchig, so dass derartige Bäume im öffentlichen Raum kaum noch gepflanzt werden.

Im Jahr 2002 wurde der Schutz von Weiden und Pappeln, im Jahr 2004 der Schutz von Birken aufgegeben, da angesichts des hohen bruchgefährdenden Astanteils dieser Baumarten vielfach Fällgenehmigungen ausgestellt werden mussten, so dass die Aufrechterhaltung des bisherigen Schutzes als nicht erforderlich angesehen wurde. Seit der Novellierung der Baumschutzverordnung im Jahr 2009 sind Weiden wieder den Schutzvorschriften der Baumschutzverordnung unterworfen. Anders als bei der bis zum Jahr 2002 geltenden Regelung bezieht sich der Schutz jedoch ausschließlich auf Bäume ab einem gewissen Stammumfang.

Eine Einbeziehung toter Bäume entspricht nicht dem Schutzzweck der Baumschutzverordnung. Diesbezüglich ist zu beachten, dass tote Bäume per se ein Sicherheitsrisiko darstellen. Aus diesem Grund muss es Grundstückseigentümern sowie Nutzungsberechtigten rechtlich gestattet werden, die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - ohne erhöhten Verwaltungsaufwand - vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht in der derzeitigen Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz des Baumbestandes und Aspekten der Verkehrssicherheit. Diesbezüglich ist zudem zu beachten, dass für Bäume in freier Landschaft die Schutz- und Erhaltungsvorschriften der Landschaftsschutzverordnung zur Anwendung kommen.

Eingabe Nr.: S 19/195

Gegenstand:
Umgang mit Einbruchsdelikten

Begründung:

Der Petent fordert die Bremische Bürgerschaft auf, ein Auskunftersuchen an Polizei und Justizorgane betreffend der Fragestellung zu richten, wie oft und aus welchem Grund im Jahr 2016 ermittelte Einbrecher nach Personalienfeststellung wieder auf freien Fuß gesetzt worden sind, die Gründe hierfür wie etwa Personal-mangel oder fehlende Unterbringungsmöglichkeiten zu erkunden sowie die Bürger hierüber zu unterrichten. Darüber hinaus regt der Petent an zu beschließen, dass gefasste Einbrecher zunächst in Untersuchungshaft genommen werden.

Die Petition wird von 19 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar: Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Die materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind bundesgesetzlich in den §§ 112 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Danach muss der Täter einer Straftat dringend verdächtig sein, es muss ein Haftgrund bestehen und die Anordnung der Untersuchungshaft muss verhältnismäßig sein. Als Haftgründe kommen Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr in Betracht. Die Untersuchungshaft ist gemäß § 114 StPO durch einen schriftlichen Haftbefehl anzuordnen und steht unter Richtervorbehalt; eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft oder der Polizei besteht nicht. Polizei und Staatsanwaltschaft prüfen in jedem Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; ist dies der Fall, wird ein entsprechender Antrag beim zuständigen Gericht gestellt, welches die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls trifft. Personal- oder Unterbringungsfragen spielen dabei keine Rolle.

Eine Statistik darüber, ob ein Beschuldigter nach begangenen oder versuchtem Wohnungseinbruchsdiebstahl in Haft genommen wurde, existiert weder bei der Polizei noch beim Senator für Justiz. Aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem konnte jedoch recherchiert werden, dass im Jahr 2016 bei 229 Taten aus dem Deliktsfeld Wohnungseinbruchsdiebstahl insgesamt 210 Tatverdächtige ermittelt worden sind. Davon sind 18 Personen in Untersuchungshaft überstellt worden, davon zwei Personen wiederholt. Drei weitere Personen verbüßen eine Haftstrafe, zwei eine Jugendstrafe und 7 Tatverdächtige sind zur Festnahme ausgeschrieben.

Angesichts der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist das Begehren des Petenten, eine Einflussnahme auf die in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft zu nehmen, rechtlich nicht zulässig.

Eingabe Nr.: S 19/200

Gegenstand:

Passiver Lärmschutz

Begründung:

Der Petent bittet darum, an seinem Grundstück passive Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen. Diese Maßnahmen seien in einem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1993 vorgesehen und bislang nicht umgesetzt worden. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger seien seinerzeit nicht über den Planfeststellungsbeschluss und die Möglichkeit passiven Lärmschutzes informiert worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent verfolgt sein Anliegen bereits seit Jahren. Unter anderem hat er sich auch an das Verwaltungsgericht gewandt. Die dort anhängige Klage hat er allerdings zurückgenommen, nachdem die Stadt Bremerhaven sich verpflichtet hat, sämtliche Unterlagen an die zuständige Stelle zur Prüfung des Antrags auf passiven Lärmschutz weiterzuleiten.

Die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr kam zu dem Ergebnis, dass kein Anspruch auf passiven Lärmschutz bestehe. Die Planfeststellung zum Neubau der A 27 erfolgte bereits in den siebziger Jahren, also in einer Zeit, in der es noch keine rechtlichen Vorgaben für den Lärmschutz beim Neubau von Straßen gab. Im Jahr 1993 erfolgte die Planfeststellung für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen in dem hier interessierenden Bereich. Grundlage hierfür war eine so genannte Härtefallregelung, die der Bund als freiwillige Leistung erlassen hatte. Damit sollte die Benachteiligung von Anwohnern an Straßen, die vor Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes planfestgestellt worden waren, ausgeglichen werden. Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen wurden baulich umgesetzt. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen hingegen nicht. Grund dafür war möglicherweise, dass der Bund im Jahr 1993 die Härtefallregelung zurückgezogen hat. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelte, kann der Petent daraus keine Ansprüche mehr ableiten.

Nach den dem Petitionsausschuss bekannten Unterlagen ergibt sich auch kein Anspruch auf passiven Lärmschutz, weil die (Lärmvorsorge-)Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV nicht überschritten werden. Die Lärmwerte liegen am Gebäude des Petenten bei 50 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts. Demgegenüber stehen Immissionsgrenzwerte von 59 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts. Die Grenzwerte für eine Lärmsanierung an einer bestehenden Straße liegen mit 67 dB (A) tagsüber und 57 dB (A) nachts sogar noch höher.

Eingabe Nr.: S 19/220

Gegenstand:

Beschwerde über Entsorgung Kommunal

Begründung:

Die Petenten beschwerten sich über die Entsorgung Kommunal und bemängeln, dass in einem Gebührenbescheid über die Festsetzung von Abfallgebühren aus dem Jahre 2017 eine Grundgebühr für eine nicht vermietete bzw. leerstehende Wohnung geltend gemacht wird und sehen diese Gebührenfestsetzung als rechtswidrig an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bereits im Rahmen eines Petitionsverfahrens im Jahre 2015 sind die Petenten durch das Umweltressort darauf hingewiesen worden, dass nach § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit einer Gebührenerstattung besteht. Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten wegen Leerstand der Nutzungseinheit nicht in Anspruch genommen und ein entsprechender Erstattungsantrag bis spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei der zuständigen Behörde gestellt, so wird die Grundgebühr erstattet. Eine Erstattung der Grundgebühr kann damit nur rückwirkend verlangt werden. Unter Beachtung dieser rechtlichen Grundsätze ist die im Gebührenentscheid der Entsorgung Kommunal enthaltene Festsetzung einer Grundgebühr für eine leerstehende Wohneinheit nicht zu beanstanden. Den Petenten wird geraten, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vorliegen, einen entsprechenden Erstattungsantrag zu stellen.

Eingabe Nr.: S 19/282

Gegenstand:

Aufnahme der Wümme in ein UNESCO Biosphärenreservat

Begründung:

Der Petent regt an, die Wümme im Land Bremen in ein UNESCO Biosphärenreservat aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist die Bedeutung der Wümme-Niederung als historisch gewachsener Kulturlandschaft, naturnahes Überschwemmungs- und Erholungsgebiet bewusst. Auch seiner Ansicht nach sollte dieses Gebiet einem besonderen Schutz unterliegen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bereits mehrere Schutzgebietsausweisungen im Bereich Borgfelder Wümmewiesen, Oberneulander Wümmeniederung, Oberneulander Feldmark und unterer Wümme auf bremscher Seite bestehen.

Darüber bestehen zahlreiche länderübergreifende Maßnahmen mit Niedersachsen.

Gemeinsam mit Städten und Gemeinden in Niedersachsen hat Bremen bereits im Jahr 2006 das vom Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen initiierte „Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen“ beschlossen, mit dem Ziel einer Sicherung und Weiterentwicklung der Landschaftsräume der Region. Zudem wurde durch die Mitglieder des Kommunalverbundes auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses zur kooperativen Regionalentwicklung eine Landschafts- und Naherholungsstrategie für die Region Bremen erarbeitet. Darüber hinaus wurden im Zuge der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen Regelungen zur Sicherung der Biodiversität und zum Biotopverbund konkretisiert und gebietsbezogene Festlegungen getroffen.

Der Ausschuss sieht in den dargestellten vielfältigen Maßnahmen einen ausreichenden Schutz der Wümmeniederung auf der Grundlage des geltenden Naturschutzrechts. Er sieht keinen Bedarf für weitergehende Maßnahmen und kann dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprechen.

Eingabe Nr.: S 19/286

Gegenstand:

Ausweitung der Nahverkehrsangebote

Begründung:

Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Soweit das Anliegen des Petenten Verbesserungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen betreffen besteht keine Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft.

Die vom Petenten im Übrigen vorgeschlagenen Verbesserungen sind nicht Bestandteil des bremischen Planes für den Schienenpersonennahverkehr. Der Ausschuss kann diesbezüglich keinen Bedarf für die Einrichtung entsprechender Verbindungen erkennen. Im Hinblick auf den Ausbau der so genannten „Wunderlinie“ nach Groningen wurde durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt, dass Bremen im von der Provinz Groningen zu diesem Projekt eingesetzten Lenkungsausschuss und den maßgeblichen Arbeitskreisen vertreten ist. Diesbezüglich sind die Ergebnisse abzuwarten, so dass der Ausschuss derzeit keine Notwendigkeit für weitergehende Maßnahmen erkennen kann.

Eingabe Nr.: S 19/301

Gegenstand:

Beschwerde über das Jugendamt und die Einrichtung einer Betreuung

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über die Unterbringung ihrer Tochter in einem Kinderhaus einer Bremer Einrichtung und beklagt eine rechtswidrige Vorgehensweise des Jugendamtes in Bezug auf den Kontakt zwischen ihr und ihrer Tochter. Darüber hinaus erhebt sie Vorwürfe gegen eine Notaufnahmestelle einer Jugendeinrichtung und beantragt eine Förderung durch das Jobcenter Bremen im Hinblick auf die Aufnahme einer Tätigkeit beim Jugendamt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Aufgrund einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit kommt die gewünschte Förderung der Petentin durch das Jobcenter hin zu einer Tätigkeit im Jugendamt derzeit nicht in Betracht.

Die von der Petentin gemachten Vorwürfe in Bezug auf den Umgang mit ihrer Tochter in einer Notaufnahmestelle lassen sich für den Ausschuss nicht nachvollziehen. Der Fachdienst junge Menschen hat mitgeteilt, dass keine Anhaltspunkte für Übergriffe erkennbar sind.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorge der Petentin um das Wohl ihrer Tochter und den Wunsch auf Umgang mit dieser. Der Ausschuss kann dem Anliegen der Petentin allerdings nicht entsprechen.

Die Tochter der Petentin wurde im Jahr 2010 zunächst in einer Notunterkunft untergebracht und anschließend in eine Wohngemeinschaft einer Bremer Einrichtung aufgenommen. Seitens der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,

Integration und Sport ist vorgetragen worden, dass die Tochter dort positive Entwicklungen zeigt und ein Kontakt zur Mutter von ärztlicher Seite, aufgrund der gesundheitlichen Situation der Petentin, derzeit nicht befürwortet werden kann. In der Vergangenheit hat es im Rahmen eines begleiteten Umgangs zunächst regelmäßigen Kontakt der Petentin zu ihrer Tochter gegeben, der aber - bedingt durch einen gesundheitlichen Rückfall der Petentin - schließlich ausgesetzt worden ist. Die Petentin selbst hatte zwischenzeitlich Termine abgesagt, da sie sich nach eigener Aussage nicht stabil genug sehe. Darüber hinaus hatte die Petentin zeitweise den Kontakt zum Jugendamt abgebrochen.

Das Jugendamt hat mitgeteilt, dass es seit November 2017 wieder Gespräche mit der Petentin gibt und angekündigt, einen begleiteten Umgang der Petentin mit deren Tochter zu veranlassen, sobald der Gesundheitszustand der Petentin eine ausreichende Stabilität erreicht hat.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass seitens des Jugendamtes eine regelmäßige Überprüfung dahingehend vorgenommen wird, ob eine Kontaktaufnahme zwischen Mutter und Tochter wieder in Betracht kommt. Hierbei ist - unter Beachtung des Kindeswohls sowie des gesundheitlichen Zustandes der Mutter - das Recht auf Umgang aus § 1684 BGB zu berücksichtigen.

Eingabe Nr.: S 19/329

Gegenstand:

Straßenbahnverbindung zum Bunker Valentin

Begründung:

Der Petent regt die Einrichtung einer Straßenbahnverbindung zum Bunker Valentin an.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Petitionsausschuss sieht in der Gedenkstätte „Denkort Bunker Valentin“ im Bremer Stadtteil Farge eine bedeutende Einrichtung, mittels derer dem Besucher der gigantische Rüstungswahn der Nationalsozialisten und die gnadenlose Ausbeutung von Menschenleben im Dienste der nationalsozialistischen Eroberungs- und Vernichtungspolitik verdeutlicht wird.

Die Gedenkstätte ist über die Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen (Bahnhof Farge) sowie die Buslinie 90 (Haltestelle Rekumer Siel) bereits an den Öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Verlängerung einer bestehenden oder die Errichtung einer neuen Straßenbahnlinie wird vom Ausschuss weder als wirtschaftlich sinnvoll, noch als erforderlich angesehen.

Eingabe Nr.: S 19/336

Gegenstand:

Straßenbahnverbindung von Bremen nach Worpswede

Begründung:

Der Petent regt den Bau einer Straßenbahnverbindung von Bremen nach Worpswede an, um Bremen besser mit der Künstlerkolonie zu verbinden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine Straßenbahnverbindung nach Worpswede erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar. Die angeregte Erweiterung des ÖPNV betrifft zudem das Gebiet des Landes Niedersachsen. Unabhängig hiervon ist Worpswede mit der Buslinie 670 von Bremen aus direkt erreichbar; in den Sommermonaten besteht zudem eine Zugverbindung an Sonn- und Feiertagen mit dem Moorexpress der evb. Der Petitionsausschuss sieht demzufolge keinen Bedarf für das Anliegen des Petenten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S 19/83

Gegenstand:

Mehr Sicherheit und Sauberkeit in Gröpelingen

Begründung:

Die Petentin fordert mit ihrer Eingabe, die von mehreren Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Geschäften in Gröpelingen unterstützt wird, mehr Sicherheit und Sauberkeit für Gröpelingen. Sie stellt im Rahmen eines Forderungskatalogs 7 Handlungsfelder dar und schlägt für jeden Bereich konkrete Maßnahmen vor, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll. Die Petentin fordert die Entwicklung eines ressortübergreifenden Konzepts sowie die Zurverfügungstellung der dafür nötigen finanziellen und personellen Ressourcen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Ortsbesichtigung zu ihrer Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zur Forderung der Petentin nach weniger Wettbüros ist festzustellen, dass die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im fraglichen Bereich flächendeckend durch Bebauungspläne geregelt ist und diese auf bestimmten Grundstücken zulässig sind. Es ist jedoch beabsichtigt, die Standorte auf ihre Verträglichkeit hin zu untersuchen und das Ergebnis in die künftige Bauleitplanung einzubeziehen. Die Einhaltung von Bau- und Gewerberecht wird regelmäßig kontrolliert. Im Rahmen solcher Kontrollen wurden in der Vergangenheit illegal betriebene Wettbüros

identifiziert und Verfahren mit dem Ziel ihrer Schließung in Gang gesetzt. Aufgrund der zum Teil langwierigen Verfahrensabläufe können Schließungen jedoch nicht immer sofort erwirkt werden.

Um die Probleme mit der illegalen Entsorgung von Abfall einzudämmen, finden im betroffenen Gebiet bereits seit längerer Zeit regelmäßige Begehungen durch eine Gruppe von Fachleuten statt, die u.a. die Einhaltung der abfallrechtlichen Regelungen überprüfen, Bürger persönlich beraten und Informationsmaterial verteilen. Durch diese Maßnahmen konnten bereits erhebliche Verbesserungen erzielt werden. Eine Intensivierung dieser Aktionen, ggfls. mit ortsansässigen Initiativen, ist nach Darstellung des Umweltressorts grundsätzlich denkbar.

Um Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang besser verfolgen zu können, wurde damit begonnen, einen Ordnungsdienst für die Stadt Bremen aufzustellen, der ab Frühjahr 2018 auf den Straßen unterwegs sein soll. Ferner ist angedacht, das Thema Sauberkeit in Gröpelingen im Rahmen einer Kampagne und mit konkreten Aktionen stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.

Die von der Petentin geschilderte Problematik mit dem Drogenhandel konnte durch einen verstärkten Personaleinsatz seitens der Polizei und gezielte Maßnahmen verbessert werden. Diese Maßnahmen werden nach Darstellung des Innenressorts bis auf weiteres fortgeführt, um das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu verstärken und aufrechtzuerhalten.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass den verantwortlichen Ressorts die von der Petentin geschilderte Problematik im Stadtteil bewusst ist und diese auf vielfältige Weise versuchen, dem Bedürfnis der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner nach mehr Sauberkeit und Sicherheit Rechnung zu tragen. Dadurch ist es bereits zu ersten spürbaren Verbesserungen der Situation gekommen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die erfolgreichen Maßnahmen fortgesetzt werden und damit dem Begehren der Petentin dauerhaft abgeholfen wird.

Eingabe Nr.: S 19/107

Gegenstand:

Geschwindigkeitsbeschränkung in der Straße Lange Reihe

Begründung:

Die Petentin bemängelt häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Straße Lange Reihe und dadurch entstehende Verkehrsgefährdungen und Lärmbelästigungen. Sie fordert eine konsequente Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeiten und bittet um Prüfung, ob bauliche Veränderungen zur Verkehrsberuhigung beitragen könnten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

In der Straße Lange Reihe besteht aus Gründen des Lärmschutzes eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Der Austausch des Pflasters gegen einen Asphaltbelag würde zu einer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit verleiten und könnte sich daher kontraproduktiv auswirken. Indem sich die Straße in einem verkehrssicheren Zustand befindet, besteht zudem keine Notwendigkeit für eine derartige Maßnahme.

Dem Senator für Inneres liegen keine aktuellen Beschwerden hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen vor; die angegebene Örtlichkeit stellt zudem kein Unfallschwerpunkt dar. Ungeachtet dessen wurde in der Straße Lange Reihe im Jahr 2016 eine Geschwindigkeitsmesstafel installiert, deren Auswertung keine besonderen Auffälligkeiten ergab. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle im April 2017 konnten keine Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden. Das Einrichten einer festen Messeinrichtung zur Überwachung des fließenden Verkehrs wird daher - aus verkehrspolizeilicher Sicht - nicht für erforderlich erachtet.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an. Die Polizei hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, deren Auswertung keine Notwendigkeit für weitergehende verkehrspolizeiliche Maßnahmen ergeben hat. Allerdings ist zu bedenken, dass sich in der Straße sowohl eine Schule als auch ein Kindergarten befinden. Der Petitionsausschuss begrüßt daher die Zusicherung des Senators für Inneres, die Verkehrsentwicklung weiterhin im Auge behalten zu wollen und die Ankündigung auf Änderungen entsprechend zu reagieren. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass seitens der Polizei weiterhin punktuell Verkehrskontrollen durchgeführt werden und dabei die Anregung der Petentin, derartige Kontrollen in den Morgen- und Abendstunden durchzuführen, aufgegriffen wird.

Eingabe Nr.: S 19/192

Gegenstand:

Unterbringung von Obdachlosen in Wohncontainern

Begründung:

Der Petent verlangt die Unterbringung von Obdachlosen in Wohncontainern, entsprechend der Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Petition wird von 96 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Au-

ßerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen erfolgt die Unterbringung von obdachlosen Menschen durch die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) des Amtes für Soziale Dienste. In die Arbeit der ZFW sind Träger der freien Wohlfahrtspflege (Verein für Innere Mission, Verein Bremische Straffälligenbetreuung, Arbeiter-Samariter-Bund, Therapiehilfe Bremen gGmbH) eingebunden, die die konkreten Hilfsangebote für die wohnungslosen und obdachlosen Menschen erbringen.

Im Bericht der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Antrag der CDU vom 7. Februar 2017 (Drucksache 19/459 S) werden die Hilfsangebote für wohnungslose und obdachlose Menschen dargestellt. Die Vertreterin der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat in der öffentlichen Beratung darauf hingewiesen, dass es das vorrangige Ziel ist, wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen in eine Wohnung des regulären Wohnungsmarkts zu vermitteln. Dabei ist allerdings die Knappheit auf dem Wohnungsmarkt (v.a. für Ein-Personen-Haushalte) zu berücksichtigen. Zudem ist der individuelle Hilfebedarf der Betroffenen zu ermitteln, um einen neuerlichen Wohnungsverlust zu vermeiden. Ist eine Vermittlung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht sofort möglich und sind die betroffenen Personen bereits wohnungslos, so wird durch die ZFW eine vorübergehende Unterbringung vermittelt. Zu diesem Zweck belegt die ZFW Notwohnungen für Familien, Notunterkünfte, Schichthotels und Pensionen.

Darüber hinaus wird derzeit die Nutzung von Unterkünften, die bislang für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zur Verfügung standen, für die Unterbringung von wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen geprüft.

Den Ausführungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nach gibt es in Bremen vielfältige Hilfsangebote für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Der Petitionsausschuss begrüßt die Ankündigung der Prüfung einer Unterbringung von Obdachlosen in Wohncontainern. Der Petitionsausschuss fordert einen raschen Abschluss dieser Prüfung, da bereits Unterkünfte geschlossen werden und die Obdachlosigkeit virulent ist. Eine solche Unterbringung kann nach Auffassung des Petitionsausschusses jedoch lediglich eine weitere Möglichkeit einer vorübergehenden Unterbringung sein. Insofern gilt es das eigentliche Ziel einer Vermittlung in den Wohnungsmarkt weiterhin mit Nachdruck zu verfolgen.

Indem die vom Petenten geforderten Unterbringungsmöglichkeiten derzeit geprüft werden, sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Eingabe Nr.: S 19/219

Gegenstand:

Ordensanregung

Begründung:

Der Petent regt an, eine Person für ihre gemeinnützige Tätigkeit zu ehren. Die Person wird vom Petenten für eine Ehrung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliegen. Diese sind bundesrechtlich geregelt. Vorschlagsberechtigt ist im vorliegenden Fall der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Die Voraussetzungen für eine derartige Auszeichnung sind als sehr hoch anzusehen. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland bedarf es einer selbständigen, auszeichnungswürdigen Leistung für das allgemeine Wohl, wobei „die tadelsfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die ehrenamtliche Tätigkeiten allein (...) für eine Verleihung des Verdienstordens“ nicht ausreichen.

Angesichts dieser Voraussetzungen ist die Ablehnung des Begehrens durch die Senatskanzlei für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Die Freie Hansestadt Bremen hat, anders als die meisten der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, keinen eigenen Verdienstorden gestiftet. Allerdings zeichnet der Senat regelmäßig hervorragende Leistungen durch Überreichung einer Urkunde bzw. eines Belobigungsschreibens im Rahmen eines allgemeinen Senatsempfangs aus.

Die Senatskanzlei hat daher nach nochmaliger Prüfung mitgeteilt, dass eine Einbeziehung der betroffenen Person als Teil der Bürgerdelegation zum Tag der Deutschen Einheit 2018 vom 2. - 4. Oktober 2018 in Berlin in Betracht kommt. Diese Möglichkeit wird in der Ehrungspraxis als eine Auszeichnung vom Rang „knapp“ unterhalb des Verdienstordens gewertet. Im Laufe des besonderen Delegationsprogramms findet neben der Teilnahme an den zentralen Feierlichkeiten eine persönliche Begegnung mit dem Bundespräsidenten im Rahmen eines Ehrenamtsempfangs statt.

Der Petitionsausschuss erkennt das außergewöhnliche Engagement der betroffenen Person an. Der Petitionsausschuss begrüßt daher eine erneute Würdigung dieses Engagements nach der bereits im Jahr 2009 erfolgten Einladung zum

Adventskonzert des Bundespräsidenten mit anschließendem Empfang im Rathaus. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Beschwerde abgeholfen wurde und sich die Eingabe daher erledigt hat.

Eingabe Nr.: S 19/222

Gegenstand:

Parkverbot im Bockhorner Weg

Begründung:

Der Petent regt die Einführung eines Parkverbotes im Kurvenbereich Bockhorner Weg / An de Holtöber an, da es aufgrund parkender Autos an dieser Stelle vielfach zu kritischen Verkehrssituationen komme.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Das vom Petenten angeregte Parkverbot besteht bereits nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Vorliegend untersagen bereits die allgemeinen Verkehrsregeln das Halten von Fahrzeugen, so dass der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Beschilderung in Form eines Halteverbotsschildes erkennen kann. Der Bockhorner Weg ist im Bereich der Einmündung An de Holtöber durch Kurvenverlauf, Grünbewuchs und das Vorhandensein von Recyclingcontainern sehr unübersichtlich. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten an unübersichtlichen Straßenstellen zu unterlassen. Darüber hinaus ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO unzulässig.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Weiterleitung der Petition an das für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständige Ordnungsamt und erwartet, dass dieses dem Hinweis des Petenten über Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern nachgeht.

Eingabe Nr.: S 19/231

Gegenstand:

Lärminderung in der Überseestadt

Begründung:

Die Petenten bitten darum, Maßnahmen zur Lärmreduzierung in der Konsul-Smidt-Straße zu ergreifen. Regelmäßige Geschwindigkeitsverstöße durch Autofahrer würden zu einer hohen Lärmbelastigung und infolgedessen zu einer Einschränkung der Lebensqualität der Petenten führen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petenten nachvollziehen. Das Verkehrsaufkommen in der Überseestadt hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen, so dass es auf den Hauptzu- und -abfahrtstraßen sowie den zentralen Knotenpunkten in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden regelmäßig zu erheblichen Verkehrsbelastungen kommt. So hat sich die Verkehrsmenge im Einmündungsbereich Konsul-Smidt-Straße/ Hansator - nach Aussage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr - zwischen 2010 und 2015 verdoppelt.

Angesichts dieser Sachlage wurde im April 2016 - nach einem entsprechenden Beschluss der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - die Arbeitsgemeinschaft IVAS (Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Systeme, Dresden) und VCDB (VerkehrsConsult Dresden-Berlin) von der WfB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit der Erstellung eines Integrierten Verkehrskonzeptes für die Überseestadt beauftragt. Dieses Konzept ist im September 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt worden und durchläuft seitdem einen breiten Abstimmungsprozess.

Der Petitionsausschuss sieht im Schwerlastverkehr eine maßgebliche Ursache für eine erhöhte Lärmbelastigung und begrüßt daher, dass in diesem Konzept ein Lkw-Durchfahrtsverbot für die Konsul-Smidt-Straße mit hoher Priorität und kurzfristiger Umsetzung aufgeführt ist.

Darüber hinaus hat der Senator für Inneres mitgeteilt, wie bereits in den Jahren 2016 und 2017 erfolgt, auch zukünftig Geschwindigkeitsmessungen vorzunehmen. Zudem wurde eine Sensibilisierung der Kräfte des Revier- und Einsatzdienstes in Bezug auf Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Konsul-Smidt Straße vorgenommen; Aufklärungsmaßnahmen fanden durch diesen Personenkreis in der Vergangenheit statt und werden auch zukünftig im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mittels einer zügigen Umsetzung des geplanten LkW-Durchfahrtsverbotes sowie vorzunehmender Geschwindigkeitsmessungen, der Ahndung von Verstößen sowie durch Sensibilisierungsmaßnahmen der Polizei die Lärmbelastigungen der Anwohner kurzfristig maßgeblich reduziert werden kann. Der Ausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

Eingabe Nr.:

S 19/258

Gegenstand:

Ableistung von Überstunden im offenen Vollzug

Begründung:

Der Petent trägt vor, seitens der JVA Bremen unter Druck gesetzt zu werden. Ihm sei an einem Tag untersagt worden die Anstalt zur Aufnahme seiner Arbeitstätigkeit zu verlassen, so dass er sich um das Fortbestehen seines Arbeitsplatzes Sorge. Darüber hinaus kritisiert er die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Petent befindet sich im offenen Vollzug und ist über einen Personaldienstleister als Schweißer bei einer Firma tätig. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Arbeit von Häftlingen im Strafvollzug aufgrund von der Resozialisierung förderlichen Aspekten eine herausragende Rolle zukommt. Bezüglich des vorherigen Personaldienstleisters wurden durch die JVA Bremen Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bezüglich der Arbeitszeiten bzw. Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz und das Sozialgesetzbuch festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Petenten eröffnet, da ein Weisungsverstoß im Zusammenhang mit dem Freigang vorlag. Das Verfahren wurde eingestellt nachdem, mittlerweile über den neuen Personaldienstleister ein ordnungsgemäßer Freigang sichergestellt werden konnte.

Ob der Petent in irgendeiner Form durch Bedienstete der Anstalt unter Druck gesetzt worden ist, lässt sich für den Ausschuss im Rückblick nicht beurteilen. Der Senator für Justiz hat jedenfalls mitgeteilt, dass es seitens der JVA Bremen ein Gespräch gegeben habe, inwiefern die Interessen des bisherigen Personaldienstleisters und des Petenten einerseits sowie vollzuglicher Obliegenheiten andererseits in Einklang gebracht werden können.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an. Er erwartet, dass durch Personaldienstleister zu verantwortende Unzulänglichkeiten nicht zulasten des Petenten gehen und die Anstaltsleitung dessen Sorgen um den Arbeitsplatz ernst nimmt und ihn weiterhin bei der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützt.

Eingabe Nr.:**S 19/283****Gegenstand:**

Widerspruch gegen Befreiungen in einer Baugenehmigung

Begründung:

Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.

Eingabe Nr.:**S 19/321**

Gegenstand:

Bearbeitung eines Wohngeldantrags

Begründung:

Die Petentin hat eine Zusage zur Auszahlung von Wohngeld zum 1. April 2018 erhalten, so dass sich das Anliegen erledigt hat.

Eingabe Nr.:

S 19/337

Gegenstand:

Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

Begründung:

Der Elterngeldantrag der Petentin wurde zwischenzeitlich bewilligt.